



Herisau, 8. Juli 2013 / Gr

Gemeinde Heiden

Teilzonenplan Werkhof Bissau, Parz. Nr. 1301; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Der Gemeinderat Heiden ersucht das Departement Bau und Umwelt um die Genehmigung des oben genannten Planungsinstrumentes.
2. Mit der Teilzonenplanänderung ist geplant, im Planungsgebiet die überlagernde Zone mit Gestaltungsplanpflicht ganz und die überlagernde Zone für Wintersport zu einem grossen Teil aufzuheben.
3. Der Teilzonenplan wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen. Diese ergab nur redaktionelle Anpassungen.
4. Der Teilzonenplan Werkhof Bissau, Parz. Nr. 1301 wurde am 7. Mai 2013 vom Gemeinderat erlassen.
5. Das Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren nach Art. 52 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) ohne Volksabstimmung durchgeführt. Da nicht alle Unterschriften der angrenzenden Grundeigentümer eingeholt werden konnten, wurde der nicht zustimmende Grundeigentümer unter Ansetzung der Einsprachefrist von 30 Tagen angeschrieben. Diese Frist ist ungenutzt verstrichen.

B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. des Baugesetzes sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt damit nichts entgegen.
2. Im Zusammenhang mit der bereits umgesetzten Sanierung des kantonalen Werkhofes Bissau plant das kantonale Tiefbauamt neue Parkplätze für seine Mitarbeiter zu erstellen, da aufgrund der Anordnung der Tankanlage und Einstellhalle auf der Manövriervfläche nicht mehr parkiert werden kann. Der geplante Parkplatz mit 19 Abstellplätzen befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Heiden in der Zone für öffentliche Bauten



und Anlagen. Zusätzlich ist das Grundstück mit einer Zone für Wintersport und einer Zone mit Gestaltungsplanpflicht überlagert. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Bereich des geplanten Parkplatzes und die Aufhebung der überlagernden Zone für Wintersport erscheinen zweckmässig. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

C. Beschluss

1. Der Teilzonenplan Bissau, Parz. Nr. 1301 wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Heiden (3 Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Tiefbauamt

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: 10. JULI 2013

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat